

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 23/0141/WP18
Federführende Dienststelle: FB 23 - Fachbereich Immobilienmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt		Datum: 27.09.2022
		Verfasser/in: FB 23/200
Bodenuntersuchungen in Kleingartenanlagen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2022	Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	

Investive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	200.000	234.715,680	150.000	150.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
x			

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss wurde zuletzt in der Sitzung am 14.6.2022 über den Sachstand der Bodenuntersuchungen in Kleingartenanlagen informiert.

Der Fachbereich Klima und Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde) hat in Abstimmung mit dem Fachbereich Immobilienmanagement ein Untersuchungskonzept aufgestellt, mit dem festgestellt werden soll, ob auf Kleingartenanlagen mit Schadstoffbelastungen des Bodens zu rechnen ist. Ziel der Untersuchungen ist die Sicherstellung einer unbedenklichen Nutzung der Kleingartenanlagen im Hinblick auf den Anbau und Verzehr von Nutzpflanzen sowie die Nutzung der Anlagen zu Erholungszwecken.

Grundlage für derartige Untersuchungen sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz NRW (LBodSchG). Im LBodSchG ist unter anderem die Erfassung von sogenannten Altablagerungsflächen geregelt. Ein Teil der 42 im Stadtverband organisierten Kleingartenanlagen liegt in Bereichen, für die Hinweise über mögliche Altablagerungen – z. B. durch Auffüllungsmaßnahmen - vorliegen.

Daher sollen auf 12 Anlagen in einem ersten Schritt Voruntersuchungen auf mögliche Schadstoffbelastungen des Bodens durchgeführt werden. Es handelt sich um die Anlagen Am Höfling, Drimborn, Eupener Str., Hanbruch, Hangeweier, Kannegießertal, Lehmkülchen, Lohmühle, Panneschopp, Reichsweg, Rütsch und Weiße Mühle.

Bei den Voruntersuchungen soll in Abstimmung mit den Kleingartenvereinen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesamtzahl der Gärten eine begrenzte Anzahl von Gartenparzellen (voraussichtlich zwischen 3 und 11 Parzellen je nach Anlagengröße) zur Durchführung der Bodenuntersuchungen ausgewählt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Voruntersuchungen wird über weitergehende Untersuchungen entschieden.

Die Vorsitzenden der betroffenen Kleingartenvereine und der Vorstand des Stadtverbandes wurden von der Verwaltung am 12.9.2022 über die bevorstehenden Untersuchungen in den Räumen des Stadtverbands informiert. Der Vorstand des Stadtverbands und die Vereinsvertreter zeigten sich sehr einsichtig und kooperativ.

Zunächst finden Ortstermine auf den 12 Anlagen mit Vereinsvertretern mit der Auswahl der zu untersuchenden Parzellen statt. Im Oktober 2022 werden die Bodenproben durch den Gutachter entnommen. Die Chemische Analytik wird bis Dezember 2022 dauern. Danach erfolgen die Auswertung und die Erstellung des Gutachtens. Der Stadtverband und die Kleingartenvereine sollen im Februar 2023 über die Ergebnisse der Voruntersuchung informiert werden.